

Änderungsantrag

**des Abgeordneten Werner Schulz (Berlin) und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD
und F.D.P.**

— Drucksachen 12/5774, 12/6090 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 (Parteiengesetz) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 (§ 18) wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung bis mindestens 31. Dezember 1997 230 Millionen Deutsche Mark (absolute Obergrenze). Eine vorherige Abänderung dieses Gesamtvolumens ist unzulässig.“

bb) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

cc) In Absatz 4 Satz 1 werden im zweiten Halbsatz die Wörter „und Satz 2“ gestrichen.

dd) In § 19 Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „in Höhe von 1,00 Deutsche Mark je Stimme“ gestrichen.

ee) In § 21 Abs. 2 werden die Wörter „und Satz 2“ gestrichen.

ff) § 18 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Bundespräsidentin/der Bundespräsident beruft eine Kommission unabhängiger Sachverständiger ein. Aufgabe der Kommission unabhängiger Sachverständiger ist es,

1. Empfehlungen zur Parteienfinanzierung auszusprechen,
2. die Einhaltung und die Auswirkungen der Regelungen zur Parteienfinanzierung zu überprüfen,
3. alle Bereiche der Politikfinanzierung, insbesondere Gesetzesvorlagen zur Abgeordneten-, Parteien-, Fraktions- und Stiftungsfinanzierung vor der Beratung im Parlament zu begutachten und ihre Stellungnahme zu veröffentlichen,
4. in einem Abstand von zwei Jahren die Kostenentwicklung für die bei Parteien normalerweise anfallenden Ausgaben anhand eines Warenkorbes festzustellen und
5. die Wahrnehmung der Funktion einer Ombudsstelle für Bürgerinnen und Bürger.

Die Amtsdauer der Kommission beträgt fünf Jahre. Die Kommission legt das Ergebnis ihrer Erhebung über die bei Parteien normalerweise anfallenden Ausgaben sowie ihre sonstigen Empfehlungen der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vor. Die Bundes- und Landesverbände der Parteien, die Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage, die parteinahen Stiftungen, die Jugendorganisationen sowie Bundes- und Landesbehörden sind verpflichtet, der Kommission zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Auskunft zu erteilen.“

b) In Nummer 9 wird § 24 wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Einnahmerekchnung umfaßt:

1. Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
2. Spenden von natürlichen Personen,
3. Spenden von juristischen Personen,
4. Einnahmen aus Mandats- und Amtsträgereinnahmen,
5. Einnahmen aus Vermögen,
6. Einnahmen aus Krediten sowie deren Herkunft,
7. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit,
8. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
9. staatliche Mittel,
10. sonstige Einnahmen,

11. Zuschüsse von Gliederungen,
12. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 11."
- bb) In Absatz 5 ist die Zahl „6 000 Deutsche Mark“ jeweils durch „4 000 Deutsche Mark“ zu ersetzen.
- cc) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, sind durch ein gesondertes Gesetz zur Finanzierung der politischen Jugendarbeit gesetzlich zu regeln.“
- c) In Nummer 10 wird § 25 wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Zahl „20 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.
- d) In Nummer 15 wird § 39 wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Nummer 2 gestrichen.
2. Artikel 3 (Europawahlgesetz) wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
3. Artikel 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 (§ 10 b Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt gefaßt:

„a) In Satz 1 werden die Zahl „60 000“ durch die Zahl „2 000“ und die Zahl „120 000“ durch die Zahl „4 000“ ersetzt.“
 - b) Nummer 2 (§ 34 g Satz 2) wird wie folgt gefaßt:

„2. In § 34 g Satz 2 werden die Zahl „600“ durch die Zahl „1 000“ und die Zahl „1 200“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.“

Bonn, den 11. November 1993

Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Den Parteien ist durch mehrere Urteile des Bundesverfassungsgerichts, zuletzt aufgrund des Organstreitverfahrens, initiiert durch DIE GRÜNEN, im April 1992 mit aller Deutlichkeit gesagt worden, daß die bisherige Parteienfinanzierung verfassungswidrig, also Unrecht ist. Eine Neuregelung der Parteienfinanzierung muß das verfassungswidrige Recht beseitigen, aber auch dazu beitragen, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das rechtmäßige Handeln der Parteien zurückzugewinnen. Eine Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung muß daher alle Anstrengungen unternehmen, um den Verdacht der „Bevorteilung in eigener Sache“ von den Parteien zu nehmen. Hierzu stellen die Vorschläge der vom Bundespräsidenten eingesetzten Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung (Drucksache 12/4425) eine geeignete Grundlage dar. Der

gemeinsame Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. vom 23. September 1993 hat demgegenüber die Chance vertan, die Parteienfinanzierung vom Anschein der „organisierten Selbstbedienung“ zu befreien.

Die Sachverständigenanhörung am 18. Oktober 1993 macht denn auch überdeutlich, daß der Gesetzentwurf überarbeitungsbedürftig ist. Fast alle Sachverständige haben Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung geäußert. Mehrere Sachverständige sehen die Regelungen zur sogenannten absoluten Obergrenze, zur Degression, zu den Steuerfreibeträgen und der nochmaligen Durchführung des Chancenausgleichs im Jahre 1993 als verfassungswidrig an. Stellvertretend für diese Sachverständigen sei Dr. Sandler zitiert: „Für verfassungswidrig halte ich den Zusatzbetrag von 0,30 DM für die ersten von den Parteien erzielten fünf Millionen Stimmen. Wenn schon der Sockelbetrag des § 18 Abs. 6 des Parteiengesetzes keine Gnade vor den Augen des Bundesverfassungsgerichts gefunden hat, dann wird dies bei dem jetzt vorgesehenen Sockel erst recht nicht der Fall sein. ... In hohem Maße fragwürdig ist meines Erachtens das Bestreben, die absolute Obergrenze so bald wie möglich neu zu errechnen und sie bereits nach Inkrafttreten des Gesetzes wieder in Frage zu stellen. Das in Aussicht genommene Bezugsjahr 1991 ist meiner Meinung nach falsch ausgewählt. Das Gericht war ersichtlich bestrebt, die ständige Steigerung der staatlichen Parteienfinanzierung zu stocken und hat deswegen die absolute Obergrenze festgelegt. Diese von ihm festgesetzte und zugrunde gelegte Grenze kann sich aber nur auf das Jahr des Inkrafttretens der Neuregelung beziehen. Als frühestes Bezugsjahr kann deshalb allenfalls das Jahr 1994 in Betracht kommen. ... Die Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen sind bei der Steuerbegünstigung von Spenden meines Erachtens klar überschritten. ...“ In ähnlich deutlicher Sprache haben weitere Sachverständige Stellung genommen.

Die vorliegenden Änderungsanträge orientieren sich an den Vorgaben der vom Bundespräsidenten eingesetzten Sachverständigenkommission zur Parteienfinanzierung sowie den Stellungnahmen der Sachverständigen in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf. Nur unter Zugrundelegung der Änderungsanträge kann die Neuregelung der Parteienfinanzierung als rechtmäßig, d. h. verfassungsgemäß erachtet werden. Dies betrifft insbesondere die Streichung der nur schlecht getarnten Wiedereinführung des Sockelbetrages in § 18 Abs. 3 Satz 2, die Neuregelung der Aufgaben und Kompetenzen der Kommission unabhängiger Sachverständiger, das Einfrieren der absoluten Obergrenzen mindestens bis zum 31. Dezember 1997, die verfassungswidrige Regelung der Steuerfreibeträge sowie die Streichung der nochmaligen Durchführung des Chancenausgleichs für das Jahr 1993.